



**NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ORDENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES VOM
29.09.2025 um 19.30 Uhr IM RATSSAAL**

An der Sitzung nehmen teil:

- | | |
|---|---------------------------|
| 1. Dalla Barba Mauro - Bürgermeister | 10. Eberhöfer Günther |
| 2. Stricker Christian - <i>kommt später</i> | 11. Fleischmann Erika |
| 3. Gunsch Gertraud | 12. Pirhofer Martin |
| 4. Platzgummer Manuel | 13. Schweitzer Peter Paul |
| 5. Kuppelwieser Maria Anna | 14. Lösch Edith Maria |
| 6. Dr. Gamper Irmgard | 15. Pöhli Oliver |
| 7. Modica Michele | |
| 8. Kuen Heidi | |
| 9. Plörer Harald | |

Der Bürgermeister bestätigt die reguläre Einberufung, begrüßt die anwesenden Räte und die Medienvertreter und eröffnet die Sitzung.

Der Bürgermeister setzt die Rätinnen und Räte davon in Kenntnis, dass die Gemeinderatssitzung audiovisuell aufgezeichnet, im Streaming-Modus übertragen und gespeichert wird (gemäß Gemeindeverordnung für die Audio- und Videoaufnahmen der Gemeinderatssitzungen mittels Direktübertragung – Live Streaming). Um die unrechtmäßige Weitergabe personenbezogener Daten zu verhindern, fordert er die Gemeinderatsmitglieder und alle, die an der Sitzung teilnehmen auf, den Grundsatz der strikten Notwendigkeit der Verwendung von Daten in der Diskussion einzuhalten und so die Weitergabe personenbezogener Daten zu vermeiden, die nicht strikt mit der Diskussion zusammenhängen oder jedenfalls über den Zweck der Debatte hinausgehen oder nicht angemessen sind.

Entschuldigt abwesend sind: Pichler Thomas, Dr. Ing. Bauer Stephan und Patscheider Thomas.

Als Stimmzähler werden einstimmig ernannt: Kuen Heidi und Modica Michele.

Es wird festgestellt, dass 14 Räte anwesend sind. Somit ist kein Ratsmitglied unentschuldigt abwesend.

Seinen Beistand als Sekretär leistet Herr Georg Schuster. Ebenfalls anwesend ist der Vizesekretär Mag. Christoph Gögele.

1. Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung vom 25.08.2025

Das Sitzungsprotokoll vom 25.08.2025 wird nicht verlesen, da es allen Räten gemeinsam mit der Einladung zur heutigen Sitzung zugestellt wurde. Nach Feststellung, dass obgenanntes Protokoll den gefassten Entscheidungen entspricht, schreitet man zur Abstimmung durch Handerheben.

Mit 14 Ja-Stimmen von 14 anwesenden und abstimmenden Räten (zeitweilig abwesend ist Herr Christian Stricker) wird das Sitzungsprotokoll vom 25.08.2025 genehmigt.

2. Genehmigung der Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Gemeinde Latsch

Hierzu berichtet der Vorsitzende.

Im Jahr 2022 ist das Landesgesetz vom 6. Oktober 2022, Nr. 12 „Förderung und Unterstützung des aktiven Alterns in Südtirol“ in Kraft getreten. Dieses Gesetz sieht – neben der Schaffung des Landesseniorenbeirates (Art. 13) – in Art. 8 Abs. 2 vor, dass jede Gemeinde einen Seniorenbeirat einrichtet. Voraussetzung hierfür ist, dass zuvor die Geschäftsordnung des Seniorenbeirates genehmigt wird. Der Südtiroler Gemeindenverband hat eine entsprechende Mustergeschäftsordnung ausgearbeitet, welche vom Rat der Gemeinden in den Sitzungen vom 17.03.2023 und 05.05.2023 gutgeheißen wurde. Die Landesregierung hat das Dokument schließlich in seiner endgültigen Fassung mit Beschluss Nr. 425 vom 23.05.2023 genehmigt.

Es wird festgestellt, dass die Mustergeschäftsordnung den Bedürfnissen der Gemeinde Latsch angepasst wurde. Es wird Einsicht genommen in die Mitteilung des Südtiroler Gemeindenverbands Nr. 74/2023, sowie in die ausgearbeitete Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Gemeinde Latsch, bestehend aus 05 Artikeln.

Nach Diskussion und Beratung, sowie nach Anhören der Wortmeldungen seitens der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, schreitet man zur Abstimmung durch Handerheben.

Mit 15 Ja-Stimmen von 15 anwesenden und abstimmenden Räten wird die Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Gemeinde Latsch, bestehend aus 05 Artikeln, genehmigt.

3. Einsetzung eines Seniorenbeirates

Hierzu berichtet der Vorsitzende.

Im Jahr 2022 ist das Landesgesetz vom 6. Oktober 2022, Nr. 12 „Förderung und Unterstützung des aktiven Alterns in Südtirol“ in Kraft getreten. Dieses Gesetz sieht – neben der Schaffung des Landesseniorenbeirates (Art. 13) – in Art. 8 Abs. 2 vor, dass jede Gemeinde einen Seniorenbeirat einrichtet. Voraussetzung hierfür ist, dass zuvor die Geschäftsordnung des Seniorenbeirates genehmigt wird. Mit Beschluss des Gemeinderats Nr. 73 vom 29.09.2025 wurde die Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Gemeinde Latsch genehmigt. Diese sieht im Art. 2 vor, dass sich der Seniorenbeirat wie folgt zusammensetzt:

1. Der Beirat besteht, aus 6 Mitgliedern. Er muss wenigstens zur Hälfte aus Personen zusammengesetzt sein, die älter als 65 Jahre sind und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.
2. Im Detail setzt sich der Beirat zusammen aus:
 - a) dem/der für den Bereich zuständigen Gemeindereferent/in, der/die den Vorsitz des Beirates führt;
 - b) aus 5 Mitgliedern, die vom zuständigen Referenten / der zuständigen Referentin, in Berücksichtigung der repräsentativsten Vereine oder Genossenschaften oder Organisationen ohne Gewinnabsicht oder Gewerkschaftsorganisationen, die im Gemeindegebiet zugunsten der SeniorInnen tätig sind, namhaft gemacht werden; Im Beirat sollen alle Fraktionen angemessen vertreten sein.

Es wurden die Vertreter der auf dem Gemeindegebiet tätigen Organisationen im Seniorenbereich angehört.

Es wird Einsicht genommen in den Art. 1, Absatz 4 des Kodexes der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit R.G. vom 03.05.2018, Nr. 02, i.g.F. mit dem

Wortlaut: „Die Zusammensetzung aller Kollegialorgane innerhalb der Gemeinden, der Gemeindekonsortien, der öffentlichen Körperschaften, die von der Region abhängig sind oder deren Ordnung unter die – auch delegierte – Gesetzgebungsbefugnis der Region fällt, und deren Betriebe – auch mit autonomer Ordnung – in der Provinz Bozen muss der Stärke der drei Sprachgruppen entsprechen, wie sie aus der letzten amtlichen Volkszählung hervorgeht, und zwar bezogen auf das Gebiet der jeweiligen Gemeinde, des Konsortiums oder des Betriebs und vorbehaltlich der Zugangsmöglichkeit für Angehörige der ladinischen Sprachgruppe.“.

Festgestellt schließlich, dass bei der letzten Volkszählung im Jahre 2024 in Latsch 5.293 Bürgerinnen und Bürger gezählt wurden, von denen 96,55% Personen der deutschen, 3,38% der italienischen und 0,06% der ladinischen Sprachgruppe angehören. Dies alles vorausgeschickt wird hiermit festgestellt, dass die Vertreter der deutschen Sprachgruppe angehören müssen. Außerdem müssen beide Geschlechter im Sinne der geltenden Rechtsvorschriften vertreten sein.

Nach Anhören der Namensvorschläge, sowie nach Diskussion und Beratung, schreitet man zur Abstimmung durch Handerheben.

Mit 15 Ja-Stimmen von 15 anwesenden und abstimmenden Räten wird der Seniorenbeirat der Gemeinde Latsch für den Zeitraum 2025-2030 eingesetzt und folgende Personen als Mitglieder des Seniorenbeirates der Gemeinde Latsch ernannt:

- Hans Rungg - Goldrain
- Dorothea Götsch – Morter
- Josefa Walter – Tarsch
- Johann Mitterer – Latsch
- Waltraud Weiss – Latsch

4. Genehmigung der konsolidierten Bilanz der Gemeinde Latsch für das Finanzjahr 2024

Hierzu berichtet der Vorsitzende und der Gemeindesekretär.

Am 10. August 2014 wurde das GvD Nr. 126 verabschiedet, das das vorhergehende GvD Nr. 118/2011 zur Festlegung von Bestimmungen zur Harmonisierung der Rechnungsführungssysteme und der Haushaltsmodelle der Regionen, der lokalen Behörden und deren Körperschaften beinhaltet; dieses Dekret trat am 12. September 2014 mit Wirkung zum 1. Januar 2015 in Kraft. Das genannte GvD Nr. 118/2011 in seiner aktuellen Fassung, in Verbindung mit den Bestimmungen des LP Nr. 25/2016, (zuletzt geändert durch LP Nr. 12/2017), legt fest, dass die Verwaltungen dazu aufgerufen sind, die konsolidierte Bilanz mit den eigenen Einrichtungen und Körperschaften, Unternehmen, kontrollierten und beteiligten Gesellschaften nach den Verfahren und Kriterien zu erstellen, die im angewandten Haushaltsgrundsatz (Anhang 4/4 des oben genannten GvD Nr. 118/2011, abgeändert durch MD vom 01.03.2019) festgelegt sind. Die neuen Bestimmungen zur Haushalts-harmonisierung sehen die Verpflichtung für die lokalen Behörden vor, ein integriertes System der Abrechnung von Wirtschaftsgütern mit der finanziellen Buchführung zu ermöglichen, und die Gemeinde Latsch passt ihr Informations-system auf Grundlage des angewandten Haushaltsgrundsatzes für die Vermögensbilanz der Einrichtungen in der Finanzbuchhaltung an. Die konsolidierte Bilanz wird gemäß Art. 233-bis der staatlichen Gemeindeordnung, entsprechend dem Schema der Anlage 11 des Legislativdekretes vom 23.06.2011, n. 118 erstellt.

Es wird folgendes erwägt:

Die konsolidierte Bilanz stellt ein Kommunikationsinstrument für die lokale Gruppe dar, unterstützt das von der Einrichtung übernommene Führungsmodell, weist jedoch eine erhebliche technische und lesetechnische Komplexität auf, da das Dokument auf der Grundlage von Haushaltsgrundsätzen zivilrechtlicher Natur erstellt wurde und daher von der Vermögensbilanz ausgeht. Mit Beschluss des Gemeindevorstandes Nr. 310 vom 22.05.2025 wurde die Festlegung des Konsolidierungskreises für das Geschäftsjahr 2024 in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des oben genannten GvD Nr. 118/2011, Anhang Nr. 4/4 zum GvD i.d.g.F

vorgenommen und es wurden zwei Listen verabschiedet, die von der Vorschrift experimentell gefordert sind: Liste der Komponenten der Gruppe öffentliche Verwaltung der Gemeinde Latsch und Liste der Komponenten der Gruppe öffentliche Verwaltung, die in der Konsolidierung enthalten sind. Die konsolidierte Bilanz 2024 der Gemeinde Latsch umfasst folgende Einrichtungen im Konsolidierungskreis:

Unternehmen mit Beteiligung	% im Besitz	Konsolidierungsmethode
Viva Latsch GmbH	100,00 %	integral
Südtiroler Einzugsdienste AG	0,20 %	proportional

Die konsolidierte Bilanz besteht aus einem Buchhaltungsdokument, das auf der Darstellung der Finanz- und Eigenkapitallage und des wirtschaftlichen Ergebnisses der gesamten Tätigkeit der Gemeinde Latsch über ihre Organisationsstrukturen, ihre Körperschaften, kontrollierten Gesellschaften und Gesellschaften mit Beteiligung beruht und auf die Rechnungslegungsergebnisse zum 31. Dezember 2024 verweist. Es wird Einsicht genommen in das konsolidierte Bilanzmodell für das Jahr 2024, welches die Bilanz, Erläuterungen, Angaben zum Konsolidierungskreis, zu den Konsolidierungsgrundsätzen und zu den Vorgängen vor der Konsolidierung enthält. Außerdem wird Einsicht genommen in den beigefügten Bericht des Wirtschaftsprüfers gemäß Art. 239 des GvD Nr. 267/2000, sowie in das Landesgesetz Nr. 25 vom 12. Dezember 2016 „Buchhaltungs- und Finanzordnung der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften“, insbesondere in die Art. 20 und 21.

Nach Diskussion und Beratung, sowie nach Anhören der Wortmeldungen seitens der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, schreitet man zur Abstimmung durch Handerheben.

Mit 15 Ja-Stimmen von 15 anwesenden und abstimmenden Räten wird die konsolidierte Bilanz für das Jahr 2024 der Gemeinde Latsch mit der Anlage A, zusammen mit den Erläuterungen, Angaben zum Konsolidierungskreis, zu den Konsolidierungsgrundsätzen und zu den Vorgängen vor der Konsolidierung genehmigt.

5. Beitritt der Gemeinde Latsch als Mitglied der „Erneuerbaren Energiegemeinschaft Evi Genossenschaft“ mit Sitz in Schlanders, Hauptstraße Nr. 134 und Genehmigung der Statuten

Der Bürgermeister Mauro Dalla Barba entfernt sich im Sinne des Art. 65 des Regionalgesetzes Nr. 2 vom 03.05.2018 (Kodex der örtlichen Körperschaften) vom Sitzungssaal. Der Vizebürgermeister Christian Stricker übernimmt zeitweilig den Vorsitz.

Hierzu berichten der Vorsitzende und der Gemeindesekretär.

Mit Ratsbeschluss Nr. 23 vom 27.05.2024 erfolgte die Genehmigung des Beitrittes der Gemeinde Latsch als Mitglied der „Erneuerbaren Energiegemeinschaft Evi Genossenschaft“ mit Sitz in Schlanders, Hauptstraße Nr. 134 und Genehmigung der Statuten. Mit Schreiben vom 3. Oktober 2024, hat der Bürgermeister der Gemeinde Latsch dem Rechnungshof - Kontrollsektion für die Region Trentino/Südtirol, gemäß Art. 5 Abs. 3 des GvD Nr. 175/2016, die Beschlussniederschrift des Gemeinderats Nr. 23 vom 27. Mai 2024 betreffend den „Beitritt der Gemeinde Latsch als Mitglied der „Erneuerbaren Energiegemeinschaft Evi, Genossenschaft mit Sitz in Schlanders (BZ)“ zusammen mit dem Statut der genannten Gesellschaft, welches ebenfalls mit dem genannten Beschluss genehmigt wurde, übermittelt. Der Rechnungshof hat mit Beschluss Nr. 18/2024 verschiedene Mängel im Beschluss der Gemeinde aufgezeigt, unter anderem vor allem:

- Erweiterte Begründungspflicht

- wirtschaftliche Zweckmäßigkeit, finanzielle Tragfähigkeit
- Fähigkeit der Gesellschaft ein solides Gleichgewicht zu halten
- finanzielle Nachhaltigkeit und Einhaltung der Prinzipien der Effizienz und Wirtschaftlichkeit

Daraufhin hat die Gemeinde mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 2 vom 30.01.2025 den Beschluss des Gemeinderates Nr. 23 vom 27.05.2024 im Selbstschutzweg annulliert. Eine Gruppe von Bürgermeister aus dem Vinschgau hat daraufhin in Zusammenarbeit mit der Energiegenossenschaft EVi die aufgezeigten Mängel erörtert und bearbeitet und einen Businessplan für die Energiegenossenschaft ausgearbeitet und die geforderten erweiterten Begründungen für die Beteiligung an der Energiegenossenschaft erarbeitet und in den folgenden Teil 1 dieses Beschlusses einfließen lassen. Der neue überarbeitete und mit der erweiterten Begründung und dem Businessplan versehene Beschlussvorschlag ist von der Gemeinde Schluderns mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 13 vom 20.03.2025 genehmigt worden und daraufhin mit Schreiben vom 09.04.2025 an den Rechnungshof übermittelt worden. Mit Beschluss Nr. 43/2025 hat die Regionale Kontrollsektion des Rechnungshofes in Bozen den Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Schluderns geprüft und weitere Mängel festgestellt, welche im Teil 2 dieses Beschlusses behandelt werden.

Teil 1:

Definition einer Gemeinschaft für erneuerbare Energien (EEG):

Eine EE-Gemeinschaft ist ein Zusammenschluss von Bürgern, kleinen und mittleren Unternehmen, Gebietskörperschaften und lokalen Behörden, einschließlich Gemeindeverwaltungen, Genossenschaften, Forschungseinrichtungen, kirchlichen Einrichtungen, Einrichtungen des dritten Sektors und Umweltschutzeinrichtungen, die den von Anlagen erzeugten Strom aus erneuerbaren Energien gemeinsam nutzen, die einer oder mehreren mit der Gemeinschaft verbundenen Einrichtungen zur Verfügung stehen.

In einer EEG kann erneuerbare elektrische Energie zwischen verschiedenen Erzeugern und Verbrauchern geteilt werden, die sich auf demselben geografischen Gebiet befinden, dank der Nutzung des nationalen Elektrizitätsverteilungsnetzes, das die virtuelle gemeinsame Nutzung dieser Energie ermöglicht.

Das Hauptziel einer EEG besteht darin, ihren Mitgliedern oder Partnern und den lokalen Gebieten, in denen sie tätig sind, durch den Eigenverbrauch von erneuerbaren Energien ökologische, wirtschaftliche und soziale Vorteile zu bieten. EEGs sind ein Instrument, das wesentlich zum Bau von Anlagen für erneuerbare Energien, zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und zur Energieunabhängigkeit des Landes beitragen kann.

Für alle EEGs gibt es finanzielle Anreize für selbst verbrauchte Energie in zwei verschiedenen Formen:

- Ein Fördertarif für Energie, die durch erneuerbare Energien erzeugt und von den Mitgliedern der EEG virtuell selbst verbraucht wird. Dieser Tarif wird von der GSE - die sich auch um die Berechnung der virtuell selbst verbrauchten Energie kümmert - für einen Zeitraum von 20 Jahren ab dem Datum der Inbetriebnahme jeder EE-Anlage anerkannt. Der Tarif liegt zwischen 60€/MWh und 120€/MWh, abhängig von der Größe der Anlage und dem Marktwert der Energie. Für Photovoltaikanlagen wird je nach geografischem Standort ein zusätzlicher Aufschlag von bis zu 10 €/MWh erhoben.
- eine Valorisierungsgebühr für selbst verbrauchte Energie, die von der ARERA - Regulierungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt - festgelegt wird. Diese Vergütung beläuft sich auf etwa 8 €/MWh.

Was die Regulierung der Energiegemeinschaften auf italienischer Ebene betrifft, so wurde die europäische Richtlinie (Rot II) in einer ersten Phase durch den Erlass und die Umwandlung in das Gesetz 8/2020 des GD 162/19 ("Decreto Milleproroghe") und anschließend mit LgsD 199/2021 und LgsD 210/2021 umgesetzt. Mit dem Inkrafttreten des EEG-Dekrets am 24. Januar 2024 werden Maßnahmen eingeführt, um die Entwicklung des Eigenverbrauchs und der Energiegemeinschaften weiter zu fördern. Die Gemeinden des Vinschgaus haben im Rahmen des Projektes „Green communities“ vorausschauend die Errichtung einer Energiegemeinschaft vorgesehen, damit zum einen die Ziele des Gesetzesdekretes Nr. 210/2021 verfolgt werden können und zum anderen die Stromversorgung und die Versorgungssicherheit in den Gemeinden verbessert werden kann.

Die Gemeinden betreiben schon einige Anlagen für die Produktion von erneuerbarer Energie und sind dabei, weitere Anlagen zu errichten, für die über die Mitgliedschaft an der Erneuerbaren Energiegemeinschaft zusätzliche Förderungen in Anspruch genommen werden können.

Juridische Form:

Aufgrund des spezifischen Zweckes laut Statut der erneuerbaren Energiegemeinschaft und den Vorgaben des Gesetzesdekretes 210/2021 wurde als ideale Rechtsform die Genossenschaft gewählt. Es handelt sich dabei um eine Gesellschaft ohne Gewinnabsicht und garantiert jederzeit die Möglichkeit des Ausstieges. In der Region Trentino Südtirol gibt es zudem ein gut aufgebautes Netzwerk für Genossenschaften, das eine gute Betreuung gewährleistet und die steuerlichen Begünstigungen tragen wesentlich zu einem finanziellen Ausgleich bei.

Erweiterte Begründungspflicht:

Die Gemeinden und die Bezirksgemeinschaft Vinschgau haben sich mit der Einreichung des Projektes „Green communities“ verpflichtet, Maßnahmen für eine nachhaltige Entwicklung der Region umzusetzen. Das öffentliche Interesse besteht darin, den Grünen Wandel zu unterstützen und die Reduzierung des Treibhausgases zu reduzieren zwecks Erreichung der Klimaneutralität, die laut Klimaplan der Autonomen Provinz Bozen innerhalb 2040, auf staatlicher Ebene innerhalb 2050 erreicht werden soll. Die Gemeinden haben viele öffentliche Gebäude, deren Dächer für eine PV-Anlage geeignet sind. Durch die Mitgliedschaft können die Anlagen schneller amortisiert werden.

Finanzielle Tragfähigkeit:

Die Gemeinden des Vinschgaus verfügen bereits über eine große Erfahrung im Bereich Produktion und Verteilung von Energie. Diese Erfahrungen können nun gut für den Aufbau einer erneuerbaren Energiegemeinschaft eingesetzt werden. Aus dem beiliegenden Businessplan geht klar hervor, dass die Energiegemeinschaft ab dem zweiten Jahr einen soliden Gewinn erwirtschaften wird. Zudem geht aus dem Businessplan klar hervor, dass der Hauptzweck einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft erfüllt werden kann, nämlich die Förderungen zu einem hohen Anteil an die Mitglieder weiterzugeben.

Risiken im Zusammenhang mit der Beteiligung:

Die Gemeinde/Bezirksgemeinschaft erwirbt einen Anteil an der Genossenschaft und ist in diesem Ausmaß verantwortlich. Aus diesem Grunde kann die Beteiligung keine negativen Auswirkungen auf die Finanzgebarung der Gemeinde/Bezirksgemeinschaft haben.

Öffentliche Konsultation:

Die Gründung der Erneuerbaren Energiegemeinschaft (EEG), Teil des Projektes „Green communities“, wurde der Bevölkerung des Vinschgaus über die lokalen Medien mehrmals mitgeteilt. In den Veranstaltungen über die Nachhaltigkeit und im Rahmen der Ausarbeitung des Klimaplanes der Gemeinden wurde laufend auf die notwendige Initiative zur Erreichung der Klimaziele, mit entsprechend starker Unterstützung seitens der Gemeinden hingewiesen.

Darauf hinzuweisen, dass die Beteiligung den Vorgaben des Landesgesetzes vom 16. November 2007, Nr. 12, im Besonderen dem Art. 4/bis Buchstabe a) entspricht:

Herstellung von Gütern und Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, einschließlich die Realisierung und Verwaltung der Netzwerke und Anlagen, die für diese Dienste zweckdienlich sind.

Damit können die Ziele des oben angeführten Gesetzes über die EEGs umgesetzt werden, nämlich durch den Eigenverbrauch von erneuerbaren Energien ökologische, wirtschaftliche und soziale Vorteile für seine Mitglieder oder Partner und die lokalen Gebiete, in denen es tätig ist, zu schaffen. Zusammenfassend wird festgehalten, dass die Beteiligung im öffentlichen Interesse ist, dem Art. 4/bis, Buchstabe a) des Landesgesetzes 12/2007 entspricht und die Anzahl der Organe angemessen ist. Aus den obigen Gründen wird vorgeschlagen, der EVi Erneuerbare Energiegemeinschaft Genossenschaft beizutreten. Die Beteiligung an der EEG ist mit den institutionellen Makrobedingungen vereinbar, da die Genossenschaft eine Dienstleistung von allgemeinem Interesse erbringt. Es wird festgehalten, dass einmalig ein Genossenschaftsbeitrag in der Höhe von € 25,00 zu bezahlen ist.

Teil 2:

- Zweckbestimmtheit - Finalitätszwang (Art. 4 Abs. 1 und 2 des ETGÖB und Art. 1 Abs. 4 und 4-bis des LG Nr. 12/2007). In Bezug auf die Fragestellung zur Zweckbestimmung bekräftigt der Gemeinderat die Notwendigkeit der Beteiligung an der Genossenschaft durch die Gemeinden, da diese für die Bürger eine breite Zugänglichkeit zu nicht diskriminierenden Bedingungen gewährleistet und im gesamten Gebiet der Vinschger Gemeinden eine einheitliche zu gleichen Bedingungen physisch und wirtschaftlich zugängliche und von hoher Qualität und Sicherheit geprägte Dienstleistung angeboten werden kann. Neben dem öffentlichen Interesse den Grünen Wandel zu unterstützen und der Reduzierung der Treibhausgase voranzubringen, ist es Interesse der Gemeinde in Zusammenarbeit mit den Gemeinden des Tales die Versorgungssicherheit zu stärken und über diese gemeinsame Struktur die Bürger in die Erreichung der Ziele der Klimaneutralität laut Klimaplan mit einzubeziehen. Außerdem bekräftigt der Gemeinderat, dass die Gemeinde diese Initiative voranbringen soll, da keine anderweitigen diesbezüglichen Initiativen in Sicht sind.

- Gesellschaftsform und analytische Begründungspflicht (Art. 5 Abs. 1 des ETGÖB). Zur Frage, ob die gesellschaftliche Organisationsform im Hinblick auf die einzelne Maßnahme, das unbedingt erforderliche Modell für den jeweiligen Eingriff ist, und darauffolgend, ob die Gesellschaftsform, unter den erlaubten, gemäß Art. 3 Abs. 1 des ETGÖB, auf der Grundlage der Branchenvorschriften, diejenige ist, welche den Erfordernissen des konkreten Falles am besten entspricht, befindet der Gemeinderat, dass die gewählte Form die geeignetste aus der Sicht der Gemeinde ist, da diese Gesellschaftsform im Gebiet sehr weit verbreitet ist, die Bürger in der Regel an mehreren Genossenschaften (Obstgenossenschaft, Fernwärme, Raiffeisenkassen usw.) beteiligt sind und die Bevölkerung großes Vertrauen in diese Gesellschaftsform hat und somit auch die vorgesehenen Beteiligungsformen bestens kennt und wahrnehmen kann. Der Gemeinderat ist auch der Ansicht, dass es keine Doppelgeleisigkeit bei den Gesellschaftsbeteiligungen ergibt, da diese Genossenschaft auf eine breite Bürgerbeteiligung ausgerichtet ist im Gegensatz zu den anderen Beteiligungen. Die Wahl der Gesellschaftsform ist auch durch die Kultur der Zusammenarbeit und des gemeinschaftlichen Handelns für das Wohl der Gemeinschaft geprägt, welches wesentlich zum Wohlstand der Gesellschaft und Bevölkerung im Vinschgau beigetragen hat.

- Finanzielle Tragfähigkeit, Kostenwirksamkeit und Vereinbarkeit der Wahl mit den Grundsätzen der Effizienz, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit (Art. 5 Abs. 1 und Abs. 3 des ETGÖB).

Aus der Analyse des Businessplan wird das Risiko für die einzelnen Mitglieder als sehr gering bewertet, da die Evi in der Regel nicht direkt Investitionen in Produktionsanlagen durchführt, da diese von den Mitgliedern der Genossenschaft getätigt werden. Die Gemeinde Latsch ist dabei verschiedenen neue Produktionsanlagen für saubere Energie zu errichten und will diese in die Energiegemeinschaft einbringen. Aufgrund des geringen Ausmaßes der Investition in die Beteiligung – Euro 25 – und der angestrebten breiten Beteiligung der Bevölkerung in der Gemeinde und im ganzen Bezirk, wird auch das Risiko von späteren Zuführungen mit den Haushaltsinstrumenten als auch möglicher indirekter Belastungen, die sich gegebenenfalls aus dem Erwerb der Mitgliedschaft ergeben können, z.B. jene organisatorischer Natur für die Ausübung der ordentlichen Kontrollfunktionen über die beteiligte Gesellschaft als äußerst gering bewertet. In diese Bewertung fallen auch die Rückstellungen, welche gemäß Art. 21 des ETGÖB bereitstellen müssen, um eventuelle Verluste in den auf die Gesellschaftsgründung oder dem Erwerb der Beteiligung folgenden Geschäftsjahren auszugleichen. Schließlich wird die Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Beteiligung auch davon abhängen, wie gut es der Genossenschaft gelingt, den Personalaufwand für die Umsetzung der Ziele in Grenzen zu halten.

- Konsultation des Entwurfs des beschließenden Rechtsaktes und Vereinbarkeit des Eingriffs in Hinblick auf die Vorschriften für staatliche Beihilfen (Art. 5 Abs. 2 und 7 des ETGÖB).

Was den ersten Gesichtspunkt betrifft, weist der Rechnungshof darauf hin, dass der Art. 5 Abs. 2, zweiter Teil des ETGÖB wie folgt lautet: „Die örtlichen Körperschaften unterziehen den Entwurf des Rechtsakts einer öffentlichen Konsultation (...)“.

Das Projekt Energiegemeinschaft wurde der Bevölkerung mit dem Ziel einer breiten Beteiligung und dem Hinweis, dass die Gemeinden eine Vorreiterrolle übernehmen, vorgestellt. Bevor der definitive Beitritt vollzogen wird und jedenfalls vor der Einzahlung der Quote und Unterzeichnung des Beitritts wird die Gemeinde eine öffentliche Konsultation durchführen. Zum Zweiten Teil

betreffend die Bewertung der Vereinbarkeit der Maßnahme (Gründung von Gesellschaften und/oder Erwerb von Anteilen) mit den Vorschriften der europäischen Verträge und, insbesondere, mit den europäischen Vorschriften über staatliche Beihilfen an Unternehmen (Artt. 107 und 108 des AEUV) wird festgehalten, dass der Anteil der Beteiligung der öffentlichen Körperschaften mit der Entwicklung der Gesellschaft laufend abnimmt und zudem keine Gewährung von Beiträgen von Seiten der Gemeinden an die Genossenschaft geplant oder vorgesehen ist und somit keine Gefahren für eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs darstellt.

Es wird Einsicht genommen in das gesetzesvertretende Dekret vom 19. August 2016, Nr. 175, betreffend den Einheitstext in Sachen Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung, in das Landesgesetz vom 16. November 2007, Nr. 12 über „Lokale öffentliche Dienstleistungen und öffentliche Beteiligungen“, in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region - Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz vom 3. Mai 2018, Nr. 2 igF, sowie in die Beschlüsse der Kontrollsektion des Rechnungshofes für die Region Trentino/Südtirol mit Sitz in Bozen Nr. 18/2024 und Nr. 43/2025. außerdem wird Einsicht genommen in die positive Stellungnahme des Rechnungsprüfers zum Beschlussentwurf.

Nach Diskussion und Beratung, sowie nach Anhören der Wortmeldungen seitens der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, schreitet man zur Abstimmung durch Handerheben.

Mit 14 Ja-Stimmen von 14 anwesenden und abstimmenden Räten (zeitweilig abwesend ist der Bürgermeister Mauro Dalla Barba), wird der Beitritt der Gemeinde Latsch als Produktions-/Konsummitglied oder Eigenkonsumenten (Prosumer) der „ERNEUERBARE ENERGIEGEMEINSCHAFT EVi GENOSSENSCHAFT“ mit Sitz in 39028 Schlanders, Hauptstraße Nr. 134 im Sinne von Art. 9 des Statuts der Genossenschaft, sowie das Statut der Genossenschaft „ERNEUERBARE ENERGIEGEMEINSCHAFT EVi GENOSSENSCHAFT“, genehmigt.

Der Bürgermeister Mauro Dalla Barba betritt nun wieder den Sitzungssaal und übernimmt wieder den Vorsitz.

6. Allfälliges

Energiegemeinschaften: Der Bürgermeister erinnert daran, dass der bürokratische Aufwand bei den Energiegemeinschaften enorm ist. Schon allein die Tatsache, dass für eine Beteiligung an einer Genossenschaft im Betrag von 25 Euro dieser gewaltige Aufwand notwendig ist, hinterlässt große Zweifel.

Zentraler Aspekt der Tätigkeiten der Energiegenossenschaften ist der solidarische Gedanke und die Entwicklung der Gemeinschaft. Die Hoffnung ist, dass Gemeinden, welche Mitglieder von Energiegemeinschaften sind, in Zukunft Vorteile haben.

Die Energiegemeinschaft ist noch nicht voll aktiv, da noch nicht alle Primärkabinen eingetragen werden konnten.

Kitas Latsch: Der Bürgermeister bedankt sich bei den Verwaltern des Altersheimes für das Entgegenkommen bei der Bereitstellung weiterer Räume für die Erweiterung der Kitas, welche jetzt abgeschlossen ist. Er bedankt sich bei der zuständigen Referentin Gerda Gunsch und bei Geom. Stefan Greiss für den großen Einsatz für die Umsetzung der Erweiterung in der kurzen Zeit. Die Kosten betragen rund 75.000 Euro und es steht nun Platz für 35 Kinder zur Verfügung. Inzwischen soll mit 25 Kindern gearbeitet werden, da man die Führungsform nicht verändern möchte.

WhatsApp Community Latsch: Der Bürgermeister teilt mit, dass ein neuer Informationskanal für die Bürger für wichtige und dringende Mitteilungen eingerichtet worden ist und lädt alle Gemeinderäte ein, diesen zu nützen und in der Bevölkerung bekannt zu machen.

Ende der Sitzung um 21.00 Uhr.

Gelesen, genehmigt und digital signiert:

Der Vorsitzende
(Mauro Dalla Barba)

Der Gemeindesekretär
(Georg Schuster)

